

## **Richtlinien und Orientierungsrahmen zur Regelung der Arbeitsbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte**

Teilzeitlehrkräfte haben - ebenso wie Vollzeitlehrkräfte - neben ihrer Unterrichtsverpflichtung außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. Diese Verpflichtung führt zu einer stärkeren Belastung der Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten.

Die Schulen berücksichtigen diese besondere Situation beim Einsatz von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften. Der schulische Auftrag darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. In der jeweiligen Schule soll ein schulinterner Konsens zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten hergestellt werden, der durch Schulkonferenzbeschluss einen verbindlichen Charakter erhält. Der schulinterne Konsens wird von einem Lehrkräfteausschuss auf der Basis des nachfolgend beschriebenen Orientierungsrahmens erarbeitet und überprüft. Hierbei ist der Personalausschuss der Schule zu beteiligen. Der Lehrkräfteausschuss wird von der Schulleitung mit Teil- und Vollzeitlehrkräften paritätisch besetzt.

Grundsätzlich gilt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für dienstliche Aufgaben wie Unterricht und außerunterrichtliche Tätigkeiten entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit eingesetzt werden. Sollte in einzelnen Bereichen wie z.B. Fortbildungen, Fachtage, Schulinterne Fortbildung eine mehr als anteilige Teilnahme sinnvoll und notwendig sein, wird die Mehrbelastung durch geeignete schulinterne Maßnahmen in anderen Bereichen ausgeglichen.

### **Orientierungsrahmen**

1. Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden und der außerunterrichtlichen Aufgaben sowie bei der Erstellung der Stundenpläne soll auf die familiären und sonstigen Verpflichtungen der Teilzeitbeschäftigten entsprechend ihrer Arbeitszeit Rücksicht genommen werden.
2. Der Unterrichtseinsatz für Teilzeitlehrkräfte, deren Arbeitszeit um 1/3 oder mehr reduziert ist, soll nach Möglichkeit so organisiert werden, dass mindestens ein freier Unterrichtstag pro Woche gegeben ist.
3. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen im Stundenplan möglichst keine Springstunden ausgewiesen werden.
4. Der Unterrichtseinsatz sollte 2 Stunden pro Unterrichtstag nicht unterschreiten, es sei denn eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.
5. Ein Unterrichtseinsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages soll vermieden werden. Nur bei ausdrücklichem individuellen Wunsch einer Teilzeitlehrkraft soll hiervon abgewichen werden.
6. Für Aufsichten sollen Teilzeitlehrkräfte nur anteilig ihrer Unterrichtsverpflichtung eingesetzt werden.
7. Zu Vertretungen sollen Teilzeitlehrkräfte nur anteilig herangezogen werden, ebenso wie bei der Anordnung unvermeidbarer Mehrarbeit.
8. Bei Betriebspraktika, Projekttagen und -wochen, Elternsprechtagen und anderen Schulveranstaltungen sollen Teilzeitlehrkräfte anteilig berücksichtigt werden.

9. Bei Fachtagen und Schulinterner Fortbildung ist eine anteilige Teilnahme möglich.
10. Die Konferenzteilnahme kann bezogen auf ein Schuljahr/Schulhalbjahr anteilig reduziert werden. Hierfür ist eine mittelfristige Konferenzplanung und -terminierung notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kernaufgaben der Schul- und Unterrichtsentwicklung nicht nur anteilig bearbeitet werden können.
11. Die Übernahme einer Klassenleitung soll bei einer Teilzeitbeschäftigung mit halber Stundenzahl möglichst im Team auf Klassen- oder Jahrgangsebene erfolgen.
12. Der Einsatz von Teilzeit-Lehrkräften an zwei Schulen oder Schulstandorten ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
13. Teilzeitlehrkräften sollen möglichst Schulämter und Aufgaben mit geringerem Arbeits- und Zeitaufwand übertragen werden, es sei denn es wird von den Teilzeitbeschäftigten ausdrücklich anders gewünscht.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.